

REGIONALGESETZ VOM 8. NOVEMBER 1950, NR. 17

Errichtung des Grundbuchsamtes der Region Trentino-Tiroler Etschland^{1 2}

Art. 1

(1) Das Grundbuchsamt der Region Trentino-Tiroler Etschland wird mit Sitz in Trient errichtet.

(2) Dieses Amt besorgt die Anlegung und Führung der Grundbücher.

Art. 2

(1) Das Amt untersteht direkt dem Regionalausschuss und wird von einem Inspektor geleitet, dem die verwaltungsmäßige Leitung, die Kontrolle, Überwachung und Inspektion aller Grundbuchsämter der Region obliegt.

(2) Die von den Staatsgesetzen vorgesehenen gerichtlichen Kontrollen über die Grundbuchoperationen bleiben aufrecht.

Art. 3

(1) In jeder Gemeinde, die Sitz einer Prätur der Region Trentino-Tiroler Etschland ist, wird ein Grundbuchsamt

¹ ABl. vom 29. Dezember 1950, Nr. 54.

² Mit dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten neuen Autonomiestatut wurde die deutsche Benennung der Region in „Trentino-Südtirol“ umgeändert.

errichtet, das alle Katastralgemeinden des betreffenden Gerichtsbezirkes umfasst.

Art. 4 (...)³

Art. 5 (...)⁴

Art. 6

(1) Der Regionalausschuss ist ermächtigt, falls er es für notwendig hält, eigene Lehrkurse zur Befähigung als Grundbuchsführer abzuhalten und die Bedingungen für die Zulassung zum Kurs festzusetzen.

Art. 7 (...)⁵

Art. 8 (...)⁶

³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 1. Dezember 1953, Nr. 22 aufgehoben.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 1. Dezember 1953, Nr. 22 aufgehoben.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 1. Dezember 1953, Nr. 22 aufgehoben.

⁶ Der Artikel wurde durch den einzigen Artikel des Regionalgesetzes vom 18. November 1982, Nr. 9 ersetzt und durch das Regionalgesetz vom 1. August 1985, Nr. 3 implizit aufgehoben.

Art. 9

(1) Dem Regionalausschuss steht es zu, die Bedingungen für die Ernennung und Entlohnung der Grundbuchskommissäre und des den Grundbuchskommissionen zugeteilten Personals sowie der Vertrauensmänner derselben, sofern für die Letzteren die Bezahlung nicht anderen Körperschaften obliegt, festzulegen.

Art. 10

(1) Die Ernennung der Grundbuchskommissäre und des denselben zugeteilten Personals ist immer zeitweilig und muss sich auf die für die Arbeiten zur Anlegung, Vervollständigung und Wiederherstellung der Grundbücher unbedingt notwendige Zeit beschränken.

Art. 11

(1) Die Anlegung der Grundbücher der Region Trentino-Tiroler Etschland wird vom ex österreichischen Gesetz vom 17. März 1897, LGBl. Nr. 9 und nachfolgenden Abänderungen geregelt.⁷

Art. 12

(1) Für die Führung der Grundbücher der Region Trentino-Tiroler Etschland gelten die Bestimmungen des kgl. Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499 und nachfolgenden Abänderungen,

⁷ Siehe den Art. 48 des Regionalgesetzes vom 1. August 1985, Nr. 3.

soweit sie nicht mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen.⁸

Art. 13

(1) Die Befugnisse, die auf Grund der bisher geltenden Gesetze hinsichtlich der Führung der Grundbücher den Kanzlisten der Grundbuchsämter zustehen, sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf die örtlich zuständigen Grundbuchsführer übertragen.

Art. 14

(1) Die Grundbuchsansträge sind ausschließlich bei den Grundbuchsämtern der Region einzureichen und werden vom Grundbuchsführer überprüft und mit den bezüglichen Vorschlägen an den zuständigen Prätor zur Entscheidung laut kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 weitergeleitet.⁹

⁸ Im Art. 1 des obengenannten kgl. Dekretes betreffend „Bestimmungen über die Grundbücher der Gebiete der neuen Provinzen“ (siehe Gesetzblatt vom 18. April 1929, Nr. 21) wurde vorgesehen, dass die im Sinne des Art. 2 des kgl. Dekretes vom 4. November 1928, Nr. 2325 in Kraft erhaltenen Grundbücher im Trentino und in Südtirol durch das allgemeine ex österreichische Gesetz vom 25. Juli 1871, RGL. Nr. 95 im neuem, dem kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 beigelegten Wortlaut geregelt werden sollten. Durch dieses Dekret wurde außerdem verfügt, dass alle anderen Gesetze und Verordnungen über die Grund- und Eisenbahnbücher in Kraft erhalten werden sollten, soweit sie mit dem kgl. Dekret vom 28. März 1929, Nr. 499 und mit dem neuen Wortlaut des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGL. Nr. 95 vereinbar waren.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 26. September 2014, Nr. 8 geändert.

(2) Der Grundbuchsführer muss dann die Eintragungen in das Grundbuch gemäß den im Dekret der Gerichtsbehörde enthaltenen Entscheidungen durchführen.